FAQ

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen an Pflegeschulen

1	. Gr	undsätzliches zu der Förderung	2
	1.1	Rechtsgrundlage	2
	1.2	Förderverfahren	2
2	F	ragen zum Förderverfahren	2
	2.1	Wer wird gefördert?	2
	2.2	. Wer wird nicht gefördert?	3
	2.3	Welche Ausbildungen sind förderfähig?	3
	2.4	Welche Maßnahmen sind förderfähig?	3
	2.5	Wofür dürfen die Fördermittel nicht eingesetzt werden?	3
	2.6	Welche Kosten sind von der jährlichen Förderpauschale umfasst?	3
	2.7	Welcher Stichtag gilt für die Ermittlung des Förderbetrages?	4
	2.8	Muss die Anzahl der besetzten Schulplätze nachgewiesen werden?	4
	2.9	An wen und wie sind Förderanträge zu stellen?	4
	2.10	0 Bis wann können Anträge gestellt werden?	4
	2.1	1 Wer prüft die Förderanträge?	4
	2.12	2 Wie lange dauert der Bewilligungsprozess voraussichtlich?	4
	2.13	3 Wo finde ich alle relevanten Informationen und Dokumente?	5
	2.1	4 Werden die Fördermittel in einem Betrag oder sukzessiv ausgezahlt?	5
	2.1	5 Was passiert mit verspätet eingereichten oder unvollständigen Anträgen?	5
		6 Besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung?	
	2.1	7 Wer beantwortet Fragen zur Förderung?	5
		8 Darf vor der Bewilligung mit der Maßnahme begonnen werden?	
	2.19	9 Welche Konsequenzen können falsche Angaben haben?	6
	2.2	0 Welche Pflichten haben Leistungsempfangende nach Erhalt der Fördermittel?	6
	2.2	1 Können Fördermittel zurückgefordert werden?	6

Nachstehend finden Sie zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionskosten an Pflegeschulen (FRL-InvestPS) alle relevanten FAQ. Die folgenden Informationen in den Fragen und Antworten sind rechtlich unverbindlich, es gilt die Förderrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Die FAQ werden regelmäßig durch auftretende Fragen im Laufe der Antragsphase ergänzt.

1. Grundsätzliches zu der Förderung

Die Landesregierung gewährt jährliche Zuwendungen zur Förderung von Miet- und Investitionsausgaben der staatlich anerkannten Pflegeschulen, die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) unterliegen und damit nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind (ehemalige Altenpflegefachseminare).

1.1 Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der FRL-InvestPS und von §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums "Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung" in der Fassung der Bekanntmachung vom 10 Juni 2020 (MBI. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Förderverfahren

Das Land gewährt auf Antrag Fördermittel gemäß der FRL-InvestPS. Gefördert werden

- Investitionen zur Errichtung von Pflegeschulen (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausstattung mit den für den Betrieb einer Pflegeschule notwendigen Anlagegütern sowie die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren,
- Mietausgaben für Schulgebäuden und
- die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter).

Die Fördermittel werden auf Grundlage von besetzten Schulplätzen durch jährliche Pauschalbeträge, mit denen die Pflegeschule im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel wirtschaften kann, bemessen. Der jährliche Pauschalbetrag beträgt 189 Euro pro besetztem Schulplatz. Für das Kalenderjahr 2022 beträgt die Höhe einmalig 567 Euro pro Schulplatz.

2 Fragen zum Förderverfahren

2.1 Wer wird gefördert?

Träger der staatlich anerkannten Pflegeschulen für Pflegeberufe mit Sitz der Pflegeschule in Nordrhein-Westfalen, die weiter fortbestehen und die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) unterliegen und nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind.

2.2. Wer wird nicht gefördert?

Zum einen Träger der staatlich anerkannten Pflegeschulen mit Sitz der Pflegeschule in Nordrhein-

Westfalen, die den Vorgaben des KHG unterliegen (vgl. § 2 KHG). Ausbildungsstätten unterliegen den Vorgaben des KHG, wenn das Krankenhaus Träger oder Mitträger ist. Im Rahmen einer Mitträgerschaft muss das Krankenhaus einen Anteil von mehr als 50% der wirtschaftlichen Risiken tragen.

Zum anderen Schulen, die innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung keine Kurse mit Ausbildungsplätzen in den Berufen gem. 5.3 Satz 1 oder 2 der FRL-InvestPS begonnen haben.

2.3 Welche Ausbildungen sind förderfähig?

Förderfähig sind Ausbildungen nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) oder dem Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegegesetz - AltPflG NRW) Abschnitt 2 – Altenpflegehilfeausbildung.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind die generalistischen Ausbildungen nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG). Ausnahmen können bestehen, wenn die Pflegeschule nach dem 01.10.2019 gegründet wurde.

2.4 Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Maßnahmen: Umbau, Neubau und Erweiterungsbau inklusive der Erstausstattung sowie die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren. Ausgaben für die Anmietung von Räumlichkeiten inklusive der Erstausstattung. Die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter).

2.5 Wofür dürfen die Fördermittel nicht eingesetzt werden?

Für den Erwerb bereits betriebener Pflegeschulen, für Kosten des Grundstücks, des Grundstückserwerbs, der Grundstückserschließung sowie ihrer Finanzierung und soweit für die Investitionen Versicherungsleistungen gewährt werden oder bei Abschluss verkehrsüblicher Versicherungen hätten gewährt werden können.

2.6 Welche Kosten sind von der jährlichen Förderpauschale umfasst?

Der Einrichtungsträger erhält pauschal 189 Euro pro besetztem Schulplatz, für das Jahr 2022 ausnahmsweise einmalig 567 Euro pro Schulplatz. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Kosten des Vorhabens abgedeckt.

2.7 Welcher Stichtag gilt für die Ermittlung des Förderbetrages?

Für die Höhe des Förderbetrages ist die Anzahl der besetzten Schulplätze am 01.10.2019 maßgeblich.

2.8 Muss die Anzahl der besetzten Schulplätze nachgewiesen werden?

Der Leistungsempfangende hat unter Verwendung der Anlage 1 der FRL-InvestPS bei Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären, wie viele Schulplätze am 01.10.2019 besetzt waren. Darüber hinaus gehende Nachweise sind nicht erforderlich.

2.9 An wen und wie sind Förderanträge zu stellen?

Anträge sind bei der Bezirksregierung Münster in schriftlicher Form unter Verwendung der Anlage 1 der FRL-InvestPS zu stellen. Abweichend davon ist der Antrag für das Jahr 2022 unter Verwendung der Anlage 1a zu stellen.

Die Antragsunterlagen sind vorab per E-Mail an die Bezirksregierung Münster (Investitionsfoerderung-Pflegeschulen@brms.nrw.de) zu übersenden.

2.10 Bis wann können Anträge gestellt werden?

Die Zuwendung wird auf jährlichen Antrag gewährt. Die FRL-InvestPS tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

In diesem Zeitfenster können Anträge innerhalb der jeweils gültigen Frist gestellt werden.

- Für das Jahr 2022 kann der Antrag ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 2022 gestellt werden.
- Der Antrag für die Folgejahre ist im Zeitraum vom 01. Januar bis zum 30. Juni des Kalenderjahres zu stellen, für das die Zuwendung beantragt wird.

2.11 Wer prüft die Förderanträge?

Förderanträge werden von der Bezirksregierung Münster geprüft und beschieden.

2.12 Wie lange dauert der Bewilligungsprozess voraussichtlich?

Die Gesamtbearbeitungszeit zur Bewilligung ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Neben der Bearbeitungszeit durch die Bewilligungsbehörde haben die Qualität und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Antragsteller/innen einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtdauer des Bewilligungsprozesses.

2.13 Wo finde ich alle relevanten Informationen und Dokumente?

Sie finden alle relevanten Unterlagen auf der Website des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.14 Werden die Fördermittel in einem Betrag oder sukzessiv ausgezahlt?

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt die Bewilligung mit schriftlichem Bescheid. Die Leistung wird ohne Aufforderung - in einer Rate - auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen. Die Auszahlung der Billigkeitsleistung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides). Die Bestandskraft des Leistungsbescheides kann herbeigeführt werden - und die Auszahlung beschleunigen -, wenn gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich erklärt wird, dass auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet wird.

2.15 Was passiert mit verspätet eingereichten oder unvollständigen Anträgen?

Verspätete Anträge oder solche, die nicht den in der Förderrichtlinie vorgegebenen formalen Anforderungen genügen, werden grundsätzlich im weiteren Auswahlverfahren nicht berücksichtigt und ohne weitere Befassung an die Antragsteller/in zurückgesandt. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde bei Nichteinhaltung der Antragsfrist Ausnahmen zulassen.

2.16 Besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung?

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.17 Wer beantwortet Fragen zur Förderung?

Fragen zur Förderung werden durch die zuständigen Mitarbeiter/innen der Bezirksregierung Münster beantwortet.

2.18 Darf vor der Bewilligung mit der Maßnahme begonnen werden?

Nein. Die Pauschalmittel sind ausschließlich für zukünftige Investitionsmaßnahmen zu verwenden. Sie können auch für die Finanzierung von Krediten verwendet werden, sofern die Maßnahmen nach der Bewilligung der Mittel begonnen wurden.

2.19 Welche Konsequenzen können falsche Angaben haben?

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

2.20 Welche Pflichten haben Leistungsempfangende nach Erhalt der Fördermittel?

Die Leistungsempfangenden haben die Pauschalmittel bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf jeweils einem besonderen Bankkonto für Fördermittel zinsgünstig anzulegen. Zinserträge, Erträge aus Veräußerung und Versicherungsleistungen für von Fördermitteln angeschaffte Gegenstände sind dem jeweiligen Bankkonto zuzuführen. Die Leistungsempfangenden dürfen die erhaltenen Mittel auch ausschließlich für vom Förderzweck umfasste Maßnahmen einsetzen, wobei sie die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten haben.

Sie haben durch einen einfachen Verwendungsnachweis gem. Anlage 3 zur FRL-InvestPS nachzuweisen, dass die Fördermittel bis zum Ablauf des 31. Dezembers eines jeden Jahres für förderfähige Maßnahmen verwendet worden sind. In den Verwendungsnachweisen müssen sowohl die Höhe der verwendeten Pauschalen und die jeweiligen Maßnahmen, für die sie verwendet wurden, als auch die zum Stichtag noch nicht verwendeten Fördermittel bezeichnet sein. Die Verwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die den Verwendungsnachweisen zugrundeliegenden Angaben zu überprüfen. Der Träger der Pflegeschule hat Einsicht in die dazu erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

2.21 Können Fördermittel zurückgefordert werden?

Ja. Da der Bewilligungszeitraum das Kalenderjahr ist, in dem die Mittel beantragt und bewilligt werden, werden nicht bis zum Ablauf des 31. Dezembers des Kalenderjahres verbrauchte Pauschalmittel zurückgefordert.

Auch im Falle einer zweckfremden Verwendung der Mittel oder der Nichtvorlage des Verwendungsnachweises kann die Bewilligungsbehörde die Rückzahlung der Mittel verlangen. Erstattung und Verzinsung richten sich dabei nach Nr. 8 ANBest-P bzw. Nr. 9 ANBest-G.